

Artikel 4

Die Gruppe tritt jährlich zur Generalversammlung zusammen.

Artikel 5

Die Generalversammlung

- a) wählt in ihrer ersten Sitzung der Legislaturperiode den Vorsitzenden, die Stellvertreter und das Komitee der Gruppe;
- b) wählt die Vertreter der Gruppe im Interparlamentarischen Rat und in den ständigen Kommissionen der Union;
- c) ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um der Union in Übereinstimmung mit den vom Interparlamentarischen Rat festgelegten Sätzen einen finanziellen Beitrag zu sichern und um regelmäßig eine bestimmte Zuweisung zu erhalten, die die Vertretung der Gruppe auf den Konferenzen und auf den Tagungen des Rates und der ständigen Kommissionen der Union sowie den Geschäftsbetrieb der Gruppe gewährleistet.

Artikel 6

Die Gruppe nimmt auf den Generalversammlungen Kenntnis von den Beschlüssen der Konferenzen oder des Interparlamentarischen Rates und beschließt die Maßnahmen, mit denen sich auf Empfehlung der Gruppe die Volkskammer und die Regierung befassen sollten, um eine parlamentarische oder Regierungsaktion durchzuführen (Statut der Union, Artikel 5).

Die Vertreter der Gruppe, die an den Konferenzen oder den Tagungen des Rates und der Kommissionen der Union teilgenommen haben, erstatten den Tagungen der Gruppe Bericht über die Arbeiten, an denen sie mitgewirkt haben.

Artikel 7

Das Komitee der Gruppe setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern sowie aus den Delegierten für den Interparlamentarischen Rat und 36 Mitgliedern zusammen.

Es ergreift besonders alle notwendigen Maßnahmen in bezug auf:

- a) das Arbeitsprogramm der Gruppe;